

Verhaltenskodex für Lieferanten



1. PRÄAMBEL

Alle Gesellschaften der Gothaer Versicherungsgruppe („Gothaer“) sind überzeugt von der „Kraft der Gemeinschaft“. Diese Überzeugung füllen wir mit Leben – durch ein faires und vertrauenswürdiges Auftreten unseren Kunden, Partnern und Beschäftigten gegenüber. Die Gothaer bekennt sich zu einer sozialen, ökologischen und ethischen Unternehmensführung.

Dieses Verhalten erwarten wir in gleicher Weise von unseren Lieferanten.

Um dieses Verhalten gewährleisten zu können, werden in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten Standards festgelegt, deren Beachtung und Einhaltung wir auch von unseren Lieferanten erwarten.

Dieser Verhaltenskodex ist gestützt auf nationale Gesetze und Vorschriften, insbesondere auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sowie weitere internationale Standards, insbesondere die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR) und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization; ILO).

2. ERWARTUNGEN AN LIEFERANTEN

2.1 SOZIALE VERANTWORTUNG

Die Beachtung und Einhaltung der Menschenrechte hat oberste Priorität für die Gothaer und ist nicht abdingbar. Daher sollte der gesamte Geschäftsablauf unserer Lieferanten den Prinzipien des UN Global Compact sowie den Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsnormen entsprechen. Zu diesem Geschäftsablauf zählt neben dem eigenen Unternehmensbereich unserer Lieferanten auch der Unternehmensbereich derer Lieferanten.

2.1.1 Verbot der Kinderarbeit

Die Lieferanten verhindern jede Form der Zwangsarbeit, alle Formen der Sklaverei und derart vergleichbare Arbeit sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch in ihren gesamten Lieferketten. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Arbeitsleistung freiwillig, ohne Androhung von Strafe und ohne inakzeptable Behandlung der Mitarbeitenden erfolgt.

2.1.2 Verbot der Zwangsarbeit

Die Lieferanten verhindern jede Form der Zwangsarbeit, alle Formen der Sklaverei und derart vergleichbare Arbeit sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch in ihren gesamten Lieferketten. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Arbeitsleistung freiwillig, ohne Androhung von Strafe und ohne inakzeptable Behandlung der Mitarbeitenden erfolgt.

2.1.3 Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes

Die Lieferanten schaffen ein Arbeitsplatz, wo die Mitarbeitenden ohne Gefährdung ihrer Gesundheit arbeiten können und halten diesen Zustand aufrecht. Hierfür haben sie insbesondere Maßnahmen für Notfälle und Unfälle vorzusehen, einschließlich angemessener Erste-Hilfe-Vorkehrungen, den Zugang zu sauberem Trinkwasser zu gewährleisten und Sanitäreinrichtungen mit hohem hygienischem Standard vorzuhalten.

2.1.4 Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

Die Lieferanten tragen Sorge dafür, dass die Mitarbeitenden ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit und ihr Recht auf Kollektivverhandlungen frei ausüben können. Es sollte insbesondere sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden sich frei zu Gewerkschaften oder internen Interessenvertretungen zusammenschließen können und diese aktiv oder passiv unterstützen können ohne dadurch Nachteile zu erleiden.

2.1.5 Verbot der Ungleichbehandlung

Die Lieferanten gewährleisten, dass niemand – weder Geschäftspartner noch Mitarbeitende noch Dritte – aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ungleich behandelt werden, sofern diese Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

2.1.6 Zahlung eines angemessenen Lohnes

Die Lieferanten zahlen den gesetzlich vorgeschriebenen oder den tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn und halten sich an die gesetzlich vorgeschriebenen oder tarifvertraglichen Regelungen zu Überstunden und Sozialleistungen. Zudem beachten sie die für sie geltenden Gesetze und Mindestvorgaben über die Arbeits- und Ruhezeiten.

2.2 ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Die Lieferanten gestalten ihren Geschäftsablauf nachhaltig, ökologisch und verantwortungsbewusst. Dabei sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen ausreichenden Schutz der Umwelt zu gewährleisten.

Die Lieferanten halten jegliche für sie geltenden Regelungen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit ein, jedenfalls aber das Minimata-Übereinkommen, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

Des Weiteren werden angemessene Maßnahmen implementiert, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch den Geschäftsbetrieb zu verhindern oder auf ein Minimum zu begrenzen.

2.3 ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

Die Lieferanten tragen Sorge dafür, ihren Geschäftsbetrieb in ethisch vertretbarer Weise zu führen und sich insbesondere an alle geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Vorgaben zu halten.

2.3.1 Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten halten alle für sie geltenden Kartellgesetze ein, insbesondere darf es zwischen ihnen und ihren Wettbewerbern keine Absprachen über Preise oder Konditionen geben.

Zudem gewährleisten sie, dass weder Mitarbeitende noch Vertreter sich an Bestechung und/oder Korruption oder an solchem Verhalten beteiligen, das den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung erweckt.

2.3.2 Datenschutz

Die Lieferanten halten sich an alle geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen. Alle Daten der Gothaer dürfen nur zu den vereinbarten Zwecken verarbeitet werden und müssen stets geheim gehalten werden.

2.3.3 Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten schützen die ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse der Gothaer umfassend, auch und insbesondere vor einer Offenlegung Dritten gegenüber.

2.3.4 Transparente Einbindung Dritter

Die Einbindung wichtiger neuer eigener Lieferanten ist dem Gothaer-Auftraggeber – sofern einzelvertraglich vereinbart – bekannt zu geben, so dass die Einhaltung der hier aufgeführten Anforderungen durch diese Lieferanten unsererseits überprüft werden kann. Lieferanten, die bereits vor der Zusammenarbeit mit der Gothaer eingebunden waren, sind auf Verlangen mitzuteilen.

Die Gothaer kann der Einbindung aus wichtigem Grund widersprechen; dieser liegt insbesondere dann vor, wenn diese Unter-Lieferanten die wesentlichen Anforderungen dieses Verhaltenskodex ihrerseits nicht erfüllen.

2.3.5 Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein. Hierzu bedarf es der Einführung angemessener Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Risiken. Außerdem werden alle jeweils geltenden Handels- und Wirtschaftssanktionen im gesamten Geschäftsablauf eingehalten.

2.3.6 Aufbewahrung und Verwaltung von Aufzeichnungen

Die Lieferanten halten alle Regelungen über die Aufbewahrung und Verwaltung von geschäftlichen Aufzeichnungen ein; insbesondere muss die Dokumentation in einer sorgfältigen, korrekten und vollständigen Weise erfolgen und die Aufbewahrung rechtskonform sein.

2.3.7 Handeln mit Wertpapieren

Die Lieferanten gewährleisten, dass weder sie, die Mitarbeitenden noch Dritte auf Basis von Insider-Informationen der Gothaer Handel mit Wertpapieren betreiben. Hierfür werden geeignete und angemessene Maßnahmen zur Überwachung und Verhinderung dieses Risikos ergriffen, insbesondere wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf solche Informationen haben.

2.3.8 Interessenkonflikte

Bereits im Vorfeld haben die Lieferanten Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte sowohl zwischen ihnen und der Gothaer als auch zwischen ihnen und anderen Geschäftspartnern zu verhindern.

Bei Kenntniserlangung von einem Interessenkonflikt ist der Gothaer-Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist über diesen zu benachrichtigen und zu informieren. Dies gilt auch für Situationen, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken.

3. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

3.1 Verpflichtung der Lieferanten

Dieser Verhaltenskodex ist seitens der Lieferanten einer Gothaer-Gesellschaft grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen geschäftlichen Beziehung zu beachten.

Die Lieferanten bemühen sich, die hier aufgeführten Anforderungen nach besten Wissen und Gewissen einzuhalten und umzusetzen. Die Lieferanten sorgen zudem dafür, dass die Grundsätze dieses Verhaltenskodex sowohl ihren Mitarbeitenden als auch den Mitgliedern ihrer eigenen Lieferkette bekannt sind und durch diese beachtet werden.

3.2 Recht auf Prüfung und Kontrolle

Die Lieferanten tragen Sorge dafür etwaig erforderliche Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex aufzubewahren und auf Verlangen der Gothaer zur Verfügung zu stellen oder ihr Auskunft darüber zu geben.

Aus wichtigem Grund ist die Gothaer dazu berechtigt, die Erfüllung der in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Anforderungen zu überprüfen und bei festgestellten Verstößen angemessene Konsequenzen zu ziehen.

3.3 Berichte und Maßnahmen

Die Lieferanten berichten auf Verlangen der Gothaer über die Art und Weise der Umsetzung der sowie über Verstöße gegen diese Anforderungen.

Zudem werden bei Nichteinhaltung der Anforderungen auf Verlangen der Gothaer angemessene und abgestimmte Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Vermeidung weiterer Verstöße ergriffen.

3.4 Anpassung

Die Gothaer wird diesen Verhaltenskodex regelmäßig überprüfen, bei Bedarf anpassen und sowohl diese als auch jede jeweils aktualisierte Fassung auf www.gothaer.de veröffentlichen.

Aktueller Stand: Juli 2023